#### Satzung

## Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Leisböhler WeinKultur Haßloch".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in 67454 Haßloch/Pfalz.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## Artikel 2 Zweck und Ziele

Der Verein ist entsprechend dieser Satzung ein Zusammenschluss weinverständiger natürlicher und juristischer Personen zu einer dem Kulturgut des deutschen Weines, insbesondere in der "Pflege Haßloch", verpflichteten Gemeinschaft.

Die "Pflege Haßloch" stammt als Begriff aus dem Mittelalter und ist die Vereinigung der Dörfer Haßloch, Böhl und Iggelheim zu einer eigenen Verwaltungseinheit, einem eigenständigen Gerichtsbezirk.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere vertritt er ausschließlich und unmittelbar kulturelle Ziele der Heimatpflege, der Heimatkunde und die Förderung der Pflanzenzucht (mit Schwerpunkt im Bereich des Weinbaus).

Die Ziele des Vereins sind:

- die Pflege der Weinkultur, die Verbreitung des Wissens über den Wein, seiner Geschichte und kulturhistorischen Bedeutung in Deutschland speziell im Anbaugebiet Pfalz, insbesondere in Haßloch.
- Bildung im Bereich des Weinbaus, Erhaltung und Fortentwicklung der Weinkultur sowie der wissenschaftlichen und kulturellen Diskussion hierzu.

- Die Belebung und Erneuerung der kulturellen Verbindung des Weines mit der Kunst, der Musik, der Malerei und der Dichtung (kulturelle Aktivitäten)
- Unterstützung ehrenamtlicher weintouristischer Aktivitäten

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bild- und Filmvorführungen, Vorträge, Bildungsfahrten und Seminare
- die Schaffung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu ähnlichen Vereinigungen
- die Förderung der Wiederbelebung des Weinanbaues in Haßloch
- fachkundige Führungen durch die Weinberge
- Projekte zu Rebstock-Patenschaften

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied können alle für die Weinkultur aufgeschlossenen
  - natürliche und
  - juristische

Personen im In- und Ausland werden.

- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch den Tod des Mitgliedes
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
  - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung (nach Zugang der amtlichen Bestätigung zum Jahresende des Eingangs der Mitteilung)

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wenn er mindestens drei Monate zuvor einem Mitglied des Vorstands schriftlich erklärt wird.

- 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es die Ziele und den Zweck des Vereins grob verletzt oder vereinsschädigend handelt. Der Ausschluss erfolgt, nach vorheriger protokollierter Anhörung des Betroffenen, durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.
- 6. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### Artikel 4 Pflichten des Mitgliedes

- 1. Es ist ein Jahresbeitrag gem. Beitragsordnung zu entrichten, fällig zum 01.01. des Kalenderjahres.
- 2. Die Mittel, sowie die Beiträge und etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- 3. Alle Mitglieder des Vereins einschließlich der Führungsgremien, arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für besondere Aufwendungen kann im Einzelfall eine angemessene Entschädigung durch vorherigen Beschluss des Vorstands gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### Artikel 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### Artikel 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellenvertretende Vorsitzende
- c) der / die Schatzmeister/-in
- d) der / die Schriftführer/-in

Vertretungsberechtigt sind - gerichtlich und außergerichtlich - immer zwei Personen des Vorstands gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus (gilt nicht für den Vorsitzenden), so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## Artikel 7 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand umfasst den Vorstand gem. § 6 dieser Satzung sowie bis zu fünf weitere Personen (Beisitzer) sowie ein entsandter Vertreter der politischen Gemeinde Haßloch. Die zu wählende Zahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung zu Beginn der Wahlhandlung festgelegt. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen. Es können hierzu eigene Bereiche gebildet werden.

# Artikel 8 Vorstandssitzung und Beschlüsse

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich, fernmündlich, per Mail oder Fax "unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter oder ein Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

# Artikel 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung sowie der Prüfbericht der Kassenprüfer für die Entlastung vorzulegen. Sie bestellt die Kassenprüfer, die keinem Gremium des Vereins angehören, und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich dem Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Es muß jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- 3. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied auch Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

- 5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstands
  - b. die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des Vertreters der politischen Gemeinde)
  - d. über die Änderung der Satzung mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder
  - e. über die Auflösung des Vereins
  - f. die Wahl von mindestens zwei und maximal vier Kassenprüfern
  - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- 8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### Artikel 10 *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

# Artikel 11 *Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird satzungsgemäß mit gleicher Tagesordnung nochmal eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist dann auch ohne die Beschränkung auf die Anwesenheit einer Mindestmitgliederzahl beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Gründungsort des Vereins, der politischen Gemeinde Haßloch, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar weinkulturellen Zwecken im Sinne dieser Satzung zuzuführen, zu.

#### Artikel 12

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

Die Einladung per elektronischer Übermittlung (z.B. per E-Mail) ist der schriftlichen Einladung gleichgesetzt, wenn das Mitglied dazu sein Einverständnis gegeben hat.

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB entsprechend.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung
am 20.06.2018 in 67454 Haßloch/Pfalz

August Schulle

Ria Goga

Ria Goga

Lungstein Haufullung

Rungstein Haufulung

Rungstein Haufulun